



Merkblatt / Beschäftigungseinsätze Asylsuchende - Bundesasylzentrum Gubel

Gemeinnützige Programme für Asylsuchende im temporären Bundesasylzentrum Gubel, Kanton Zug

1. Ziele und Definition

Gemeinnützige Programme (GEP) dienen dazu, den Asylsuchenden in den Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) eine Tagesstruktur zu geben und die positive Wahrnehmung durch die lokale Bevölkerung zu erhöhen. Gemäss Art. 6a V-EJPD¹ handelt es sich um Tätigkeiten, welche einem allgemeinen lokalen oder regionalen Interesse des Kantons oder der Gemeinde entsprechen oder ein besseres Zusammenleben mit der ansässigen Wohnbevölkerung fördern.

2. Voraussetzungen

- Die Beschäftigungen müssen der Gemeinde bzw. dem Kanton einen Nutzen bringen oder ein besseres Zusammenleben mit der Wohnbevölkerung fördern.
- Sie dürfen keine kommerziellen Interessen verfolgen und dürfen die Privatwirtschaft nicht konkurrenzieren.
- Die Beschäftigungen sind in der Regel für eine Gruppe von 8 Personen konzipiert.
- Ausgeschlossen sind Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr.

3. Zielgruppe

Bewohner/innen der Bundesasylunterkunft Gubel, die über 16 Jahre alt sind.

4. Aktivitäten

- Gemeinnützige Tätigkeiten: Unterhaltsarbeiten wie z.B. Reinigung öffentlicher Anlagen/Plätze oder Schneeschaukeln, Auf- und Abbau bei öffentlichen Anlässen.

5. Entschädigung

Für gemeinnützige Tätigkeiten wird den Asylsuchenden eine Motivationsentschädigung ausbezahlt (pro Stunde CHF 5.-, höchstens CHF 30.- pro Tag und maximal CHF 400.- pro Monat). Die Motivationsentschädigung wird durch das Bundesamt für Migration (BFM) finanziert. Für die Auftraggeber/innen entstehen keine Kosten.

6. Zuständigkeiten

Das **Bundesamt für Migration (BFM)** ist verantwortlich für die Führung der Bundesunterkünfte und beauftragt Dritte mit der Betreuung und Beschäftigung der Asylsuchenden. Für Schäden, die von Asylsuchende während den Beschäftigungsaktivitäten verursacht werden, kommt das BFM auf. Krankheits- oder Unfallkosten der Asylsuchenden trägt ebenfalls das BFM.

Die **beauftragte Betreuungsdienstleisterin** (im Kanton Zug: **Asylorganisation Zürich AOZ**): ist verantwortlich für die Umsetzung der vereinbarten Beschäftigungsprogramme und ist beauftragt die Betreuung, Anleitung und Aufsicht der Asylsuchenden während der Beschäftigungseinsätze sicherzustellen. Dies beinhaltet konkret folgende Aufgaben:

¹ Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich

- Transport zum Einsatzort und zurück
- Betreuung, Aufsicht und Anleitung der Gruppe während der Beschäftigung
- Zur Verfügung stellen eines Mittagessen (Lunchpaket o.ä.)
- Organisation der benötigten Ausrüstung (Kleidung, Stiefel, Handschuhe etc.)

Der **Kanton Zug als Standortkanton** gibt sein Einverständnis zur Durchführung von gemeinnützigen Aktivitäten auf seinem Gebiet und schlägt Aktivitäten für GEP vor. Zudem schliesst der Kanton Zug eine Leistungsvereinbarung über die GEP mit dem BFM ab.

7. Kontakt Koordination der GEP im Kanton Zug

Kantonales Sozialamt
Fachstelle Integration
Vit Styrsky
Neugasse 2
6300 Zug

vit.styrsky@zg.ch
041 728 37 09

Zug, 11. November 2016 / stvi